

Stadt Würth am Main



**Grünordnungsplan
mit Bilanzierung des Eingriffs und
Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

zum Bebauungsplan

„Umspannwerk“

(Anlage 1 der dortigen Begründung)

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 19.07.2019;
aktualisiert 24.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

A Begründung

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Inhalt.....	3
1.2	Lage, Größe und Art des Vorhabens	3
1.3	Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes	3
2	Bestandsdarstellung	4
2.1	Flächennutzungen.....	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen und Bewertung des Bestandes.....	4
2.2.1	Naturräumliche Gliederung	4
2.2.2	Morphologie, Geologie und Böden, Altlasten.....	4
2.2.3	Wasser	5
2.2.4	Klima und Luft	5
2.2.5	Arten und Lebensräume.....	5
2.2.6	Landschaftsbild und Naherholungspotenzial	6
2.3	Geschützte Flächen, FFH-Gebiete, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	7
2.4	Planungsrechtliche und –sonstige umweltfachliche Vorgaben.....	8
2.4.1	Feststellungen zum Bestand	8
2.4.2	Entwicklungsvorgaben	8
2.4.3	Umweltprüfung / Umweltbericht	10
2.5	Status-Quo-Prognose	10
3	Konfliktanalyse	11
3.1	Städtebauliche Grundzüge	11
3.2	Methodische Vorgehensweise	12
3.3	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung	13
3.3.2	Datengrundlagen.....	13
3.3.3	Methodisches Vorgehen	13
3.3.4	Bestandsaufnahme sowie Prüfung/Bewertung der relevanten Arten	13
3.3.5	Fazit.....	14
3.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
3.5	Eingriffe (erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen), Schutzgut bezogen	14
3.5.1	Böden	15
3.5.2	Wasser	15
3.5.3	Klima und Luft	15
3.5.4	Landschaftsbild und Naherholungspotenzial	15
3.5.5	Arten und Lebensräume.....	15
3.6	Eingriffe, zusammenfassende, quantitative Betrachtung.....	16
4	Kompensationsmaßnahmen	17
4.1	Flächen innerhalb des Gebietes	17
4.2	Gegenüberstellung von Bestand und Planung	17
5	Angaben zu Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan	18
6	Anhang	20
6.1	Pflanzenlisten.....	20
6.2	Glossar	21
6.3	Quellenverzeichnis	23

B Pläne

- | | | |
|--------|---|------------|
| - G 1: | Grünordnungsplan – Bestandsplan, Bewertung der Schutzgüter | M 1: 1.000 |
| - G 2: | Grünordnungsplan – Bewertung der geplanten Nutzung, Beeinträchtigungsintensität | M 1: 1.000 |
| - - | Grünordnungsplan – Bauleitplan (= in B-Plan integriert) | |

1 Einführung

1.1 Anlass und Inhalt

Die EZV Energie- und Service GmbH & Co.KG Untermain plant den Neubau eines Umspannwerkes an der südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Wörth a. Main direkt westlich der B 469. Deshalb stellt die Stadt den Bebauungsplan „Umspannwerk“ auf.

Der Grünordnungsplan als Ergänzung zum Bebauungsplan bewertet den Bestand, prüft, ob Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind, formuliert ggf. Vorschläge zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, und entwickelt/benennt Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die abschließende Entscheidung über Vermeidung, Ausgleich oder den Ersatz erfolgt im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

1.2 Lage, Größe und Art des Vorhabens

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich des Klingenger Stadteiles Trennfurt auf Gemarkung Wörth a. Main. Er wird im Nordwesten von einem asphaltierten Flurweg, im Nordosten von der B 469, im Südosten von einer Auffahrt zur Bundesstraße und straßenbegleitenden Gehölzen sowie im Südwesten von Ackerflächen gerahmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 1,52 ha.



Luftbild mit Geltungsbereich

1.3 Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes

Das Bearbeitungsgebiet entspricht grundsätzlich dem Geltungsbereich des B-Planes.

Inhaltlich stellt der hier behandelte Teil sowohl den Bestand einschließlich seiner Bewertung dar, als auch den Umfang und die Ausgestaltung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die notwendige Einarbeitung in den B-Plan/GOP einschließlich externer Kompensationsflächen mit eigenem Geltungsbereich erfolgt in einem gemeinsamen Planwerk mit dem Architekturbüro Petra Schaab.

2 Bestandsdarstellung

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter auf Grundlage des später noch genauer benannten „Leitfadens“ ist im Plan G1 dargestellt. Bewertet wurden nur jene Flächen, für welche durch die geplanten Nutzungen eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.1 Flächennutzungen

Die Fläche ist bereits komplett durch anthropogene Nutzungen geprägt. Sie wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei wurde zuletzt Wintergetreide angebaut. Der Randbereich des Ackers im Westen und Norden wird als Zuwegung zu einem Strommast, der im Nordosten des Planungsgebietes steht, genutzt. Ebenfalls in den Randbereichen, überwiegend jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich auch Gehölze.

2.2 Naturräumliche Grundlagen und Bewertung des Bestandes

Die nachfolgend benannten abiotischen und biotischen Schutzgüter werden qualitativ beschrieben und als Bestand quantitativ erfasst. Methodisch erfolgt dies mit dem sog. Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BaySTMLU, 2003).

2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Bearbeitungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit Sandsteinspessart (141) mit der Untereinheit Wörth-Klingenberger Maintal (141.00) an (Klausing, 1968).

2.2.2 Morphologie, Geologie und Böden, Altlasten

Die Aussagen wurden der Geologischen Karte und der Bodengütekarte entnommen.

Das Gebiet fällt von ca. 165 müNN im Südwesten (Beginn der Erschließungsstraße) auf ca. 152 müNN im Nordosten ab.

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich von ungegliederten Terrassenkiesen und –sanden im Osten sowie Unterem Buntsandstein im Westen. Daraus haben sich Parabraunerde aus Schluff bis Schluffton mit guter Ertragsfähigkeit entwickelt.

Gemäß Baugrundgutachten ist im Plangebiet Oberboden bis in eine Tiefe von 0,3 m vorhanden. Unterhalb des Oberbodens stehen feinsandige Schluffe (Löß und Lehm) bis in einer Tiefe von 5 m und mehr an.

Der Buntsandstein ist Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter, die quartären Kiese und Sande sind Porengrundwasserleiter mit jeweils mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. Ihr Filtervermögen als Grundwasserschutzfunktion ist sehr gering bis gering.

Wesentliche Bodenteilfunktionen:

Die Lebensraumfunktion, insbesondere die Arten- und Biotopschutzfunktion, wird über das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beurteilt. Dabei sind von besonderer Bedeutung die extremen Ausprägungen bodengebundener Standortfaktoren wie Wasserhaushalt oder Nährstoffgehalt. Die diesbezügliche Funktionserfüllung ist gering.

Die Kreislauffunktion wird über das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen beurteilt. Angaben hierzu liegen über die Grundwasserneubildungsrate vor. Diese ist mit 50-150 mm gemäß hydrogeologischer Karte 1:500.000 nur gering, die Kreislauffunktion entsprechend eher schlecht. Dies wird durch das Baugrundgutachten tendenziell bestätigt, auch wenn ohne Versickerungsversuch eine fundierte Aussage durch das Gutachten nicht möglich ist.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Geotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Nutzungsfunktion, insbesondere als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wird über die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden beurteilt. Laut Bodengütekarte von Bayern weisen die lehmigen Lössböden des Planungsgebietes eine gute Ertragsfähigkeit auf.

Altlasten sind weder als Altablagerung, noch als Altstandort oder stoffliche schädliche Bodenveränderung bekannt.

Im Sinne des „Leitfadens“ liegt für das Schutzgut Boden eine mittlere (II) Bedeutung vor.

2.2.3 Wasser

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Roßgraben verläuft südlich, aber außerhalb des Geltungsbereiches.

Festgesetzte *Überschwemmungsgebiete* oder *Trinkwasserschutzgebiete* sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die *Versickerung* ist zwar im Plangebiet auf unversiegelten Flächen grundsätzlich möglich, die Grundwasserneubildung aber mit 50-150 mm nur gering.

Der *Grundwasserflurabstand* beträgt mehr als 30 m, was auch unter Berücksichtigung der anstehenden Böden eher für ein geringes Kontaminationsrisiko des Grundwassers spricht. Die Filterfunktion des Buntsandsteins ist hingegen sehr gering. Da nicht bekannt ist, in welcher Tiefe der Buntsandstein anzutreffen ist, lässt sich keine abschließende Aussage zum Kontaminationsrisiko des Grundwassers treffen.

Durch die Ackernutzung sind Vorbelastungen nicht auszuschließen.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser eine geringe (I) bis mittlere (II) Bedeutung festzustellen.

2.2.4 Klima und Luft

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8-9,0°C, der mittlere Jahresniederschlag bei 650-750 mm. Es herrscht ein warmes, mäßig trockenes Klima mit westlichen Hauptwindrichtungen.

Daten zur *Lufthygiene* liegen nicht vor.

Luftaustauschbahnen bringen *Frisch- oder Kaltluft* vom Umland in die belasteten Siedlungsgebiete. Sie müssen u.a. mindestens mehrere Dekameter breit und hindernisfrei sein. Im Bearbeitungsgebiet sind solche hindernisfreie Bahnen, die Aufgaben der Lufterneuerung für die Ortslagen erfüllen können, gegeben.

Das Plangebiet ist Teil einer größeren *Kaltluftentstehungsfläche*. Die Luft fließt dem Gefälle folgend Richtung Osten ab, sodass ein gewisser klimatischer Ausgleich in der Ortslage von Trennfurt bzw. den gewerblich genutzten Flächen festzustellen sein dürfte. Allerdings vermischt sich die Luft auf dem Weg mit Schadstoffen der B 469. Es ist auch nicht ganz auszuschließen, dass die B 469 aufgrund der etwas höheren Geländelage und der straßenbegleitenden Sträucher eine Barriere für die Kaltluft darstellt.

Sowohl *Frischluffproduktionsflächen* als auch *-bahnen* befinden sich im Planungsgebiet nicht.

Für das Schutzgut Klima ist eine überwiegend mittlere Bedeutung (II) festzustellen.

2.2.5 Arten und Lebensräume

Bei der Planungsfläche handelt es sich im Bestand zum größten Teil um eine Ackerfläche. Nordöstlich der Ackerfläche befindet sich ein Strommast, zu dem ein bewachsener Wirtschaftsweg führt. Er beginnt am asphaltierten Flurweg im Westen und führt innerhalb des Geltungsbereiches Richtung Norden und dort parallel zur B 469 zum Mast. Im Norden ist der Weg zum Teil durch Schlehenaufwuchs gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass dieser nur selten befahren wird. Im Umfeld des Strommastes ist der Boden geschottert, allerdings relativ dicht mit einer ruderalen Staudenflur bewachsen. In den Randbereichen im Osten und Westen wachsen Gebüsche u.a. aus Rosen, Schlehen, Brombeeren, Liguster und Schneeball. Diese setzen sich außerhalb des Geltungsbereiches – auch im Norden zwischen Wirtschaftsweg und B 469 – weiter fort. Darüber hinaus sind innerhalb der Gehölzflächen einzelne Obst- und Laubbäume vorhanden.



Bewachsener Weg im Westen



Blick über die Ackerfläche Richtung Mast von Westen



Schotterfläche mit ruderaler Staudenflur



Apfelbaum am östl. Rand des Geltungsbereiches

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht dokumentiert. Auf Grundlage des gebräuchlichen Instrumentes Analogieschluss sind sie mit Blick auf die beschriebenen Biotop-/Nutzungsstrukturen für Pflanzen auch nicht zu erwarten. Für einige Tierarten sind sie dagegen möglich.

Die eigenständigen Untersuchungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung haben dies für Fledermäuse und Vögel bestätigt bzw. für potenziell möglich erachtet.

Für Fledermäuse (tw. RL, Anhang IV FFH) sind die Bäume teilweise als Tagesverstecke oder Sommerquartier geeignet, das Gebiet ansonsten Bestandteil ihres Jagdreviers.

Bei den Vögeln (tw. RL, VRL) sind die Gehölzstrukturen für Hecken- und Baumbrüter zumindest Teil Lebensraum.

Insgesamt ist für die Ackerfläche und den Wiesenweg, aber auch für die Ruderalfläche im Bereich des bestehenden Strommastes eine geringe (I), für die Gehölze eine mittlere (II) Bedeutung festzustellen.

Hinsichtlich der Details zum Artenschutz wird auf das eigenständige Kap. 3.3 bzw. die den Bebauungsplanunterlagen beiliegende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung verwiesen.

Die heutigen Biotop- und Nutzungstypen mit ihrer Bewertung sind im Bestandsplan (Karte G1), die Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Bedeutung in der Karte G2 dargestellt.

2.2.6 Landschaftsbild und Naherholungspotenzial

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird in erster Linie durch die großflächige Ackernutzung sowie die angrenzende B 469 bestimmt. Durch die Gehölze an der Brücke im Norden sowie jene an der Auffahrt zur B 469 (überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches) ist das Planungsgebiet im Nordwesten und Südosten eingegrünt. Im Norden zur B 469 existieren darüber hinaus niedrigere Strauchbestände.

Da das Gebiet durch die B 469 von der Wohnbebauung getrennt wird, ist die Bedeutung für die landschaftsgebundene Feierabend- und Wochenenderholung vermutlich gering.

Im Sinne des „Leitfadens“ liegt für das Schutzgut eine geringe (I) Bedeutung vor.

2.3 Geschützte Flächen, FFH-Gebiete, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Bayerischer Odenwald. Weitere **Schutzgebiete oder -flächen** nach § 23ff BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fauna-Flora-Habitat (FFH)- bzw. Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Die europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung des europaweiten Naturschutzprojekts NATURA 2000 geschaffen. Die Richtlinie benennt bedrohte und deshalb schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume.

Für den betroffenen Raum sind FFH-Gebiete oder solche nach der Vogelschutzrichtlinie nicht benannt.

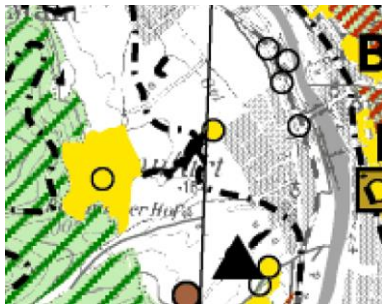
Hinsichtlich der gemäß FFH-Richtlinie geschützten Arten wird auf die o.g. Ausführungen (im Kap. 2.2.6) bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 3.4) oder die ausführliche Anlage (beim B-Plan) verwiesen.

Auch **gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG gibt es nicht. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich jedoch eine Gehölzfläche, die nach der Biotopkartierung des LfU als „Hecken und Gebüsch, sowie Altgrasbestand und Ranken auf verbuschten Obstwiesen westlich Trennfurt“ (6220-0014-006) erfasst ist.

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm** ABSP (Art. 19 f BayNatSchG) sind für das Plangebiet keine besonderen Wertigkeiten benannt.

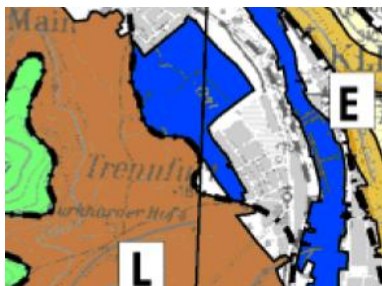
Als Zielformulierung des ABSP ist ausschließlich folgende für die Hecken am südlichen Rand des Geltungsbereiches zu nennen:

Für Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Streuobst (Karte 2.4, ABSP):



Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Hecken, Gebüsch, Feldgehölze und kleinflächiger Streuobstbestände als Lebensräume und Trittsteinbiotope in der Kulturlandschaft

Zugleich liegt der Planbereich im Wesentlichen innerhalb des Schwerpunktgebietes L, Hänge des Odenwaldes (Karte 3, ABSP):



Hänge des Odenwaldes zum Maintal

Vorschläge zur Unterschutzstellung nach BNatSchG/BayNatSchG liegen durch das ABSP nicht vor.

2.4 Planungsrechtliche und –sonstige umweltfachliche Vorgaben

2.4.1 Feststellungen zum Bestand

Hinsichtlich **geschützter Flächen und Arten** wird auf das vorangehende Kapitel verwiesen.

2.4.2 Entwicklungsvorgaben

Normen

Zielvorgaben/Grundsätze nach dem **Baugesetzbuch**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6):

- die Belange der Baukultur, ... die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete ...,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ...

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung ... zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald ... genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2).

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. ...“ (§ 1a Abs. 5).

Zielvorgaben/Grundsätze/Begriffsbestimmungen nach dem **Bundesbodenschutzgesetz**

„... sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion ... so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 1)

„Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.“ (§ 2 Abs. 2)

Zielvorgaben/Grundsätze nach dem **Bundesnaturschutzgesetz** (§ 1) sind:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass

die biologische Vielfalt,

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der Dynamik überlassen bleiben.“

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; ...

wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,

der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

„... Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. ... unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Pläne

Der **Regionalplan** (2011) zeigt in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ keine besonderen Darstellungen. In Karte 3 „Landschaft und Erholung“ erstreckt sich ein „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ über den südlichen Teil des Geltungsbereiches.

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Wörth von 1985 ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser soll daher im Parallelverfahren geändert werden.

Der **Landschaftsplan** (LP, 1985) zeigt die Fläche ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche. Weitere Darstellungen sind für den Geltungsbereich nicht vorhanden.



Auszug aus dem FNP



Auszug aus dem Landschaftsplan

Hinsichtlich **geschützter Flächen** und der Ziele des **ABSP** wird auf das vorangehende Kapitel verwiesen.

2.4.3 Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung (§ 17 Abs. 2 UVPG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist.

Der Umweltbericht wird als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

2.5 Status-Quo-Prognose

Ohne die Durchführung der Planung wäre aufgrund der guten Ertragsfähigkeit, der guten Bewirtschaftbarkeit und der guten Erreichbarkeit die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen.

Die Grünflächen werden eingesät und weitestgehend extensiv genutzt. Darüber hinaus wird die bestehende Eingrünung durch Gehölzpflanzungen entlang der Grenze süd- und nordwestlich sowie auf den Böschungen nord- und südöstlich der Versorgungsfläche ergänzt.

3.2 Methodische Vorgehensweise

Die Würdigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt in Anlehnung an den sogenannten „Leitfaden“ (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2003) des Bayerischen Umwelt- und Gesundheitsministeriums.

Die Einstufung in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung (siehe Kap. 2.2) wurde an Hand der nachfolgenden Matrix getroffen.

Tabelle 1: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad	Typ B Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen, • intensiv genutztes Grünland, • intensiv gepflegte Grünflächen, • strukturarme Landschaften 	0,3 – 0,6	0,2 – 0,5
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Strukturarme Wälder und Forste, • Feldgehölze, Hecken, Hohlwege, • extensiv genutztes Grünland, Obstwiesen, • Auenstandorte, • Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion 	0,8 – 1,0	0,5 – 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Strukturreiche Wälder, • ältere Gebüsch- und Heckenkomplexe, • strukturreiche Gärten, • nicht ausgebaute Fließgewässer, • wichtige Biotopverbundachsen, • Böden mit vorrangiger Schutz-, Filter- und Pufferfunktion, • Luftaustauschbahnen 	(1,0) – 3,0 (in Ausnahmen darüber)	1,0 – (3,0) (in Ausnahmen darüber)

Von der quantitativen Bilanzierung ausgegrenzt wurden jene Flächen, auf denen durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies entspricht der vom Bayerischen Umweltministerium in den Fallbeispielen zur Anwendung des Leitfadens veröffentlichten Systematik. Es trifft auf die die Versorgungsfläche umgebenden Grünflächen inklusive der Ausgleichsfläche zu. Diese Flächen werden zwar verändert, gegenüber der bisherigen Ackernutzung handelt es sich jedoch – insbesondere bei den Ausgleichsflächen – um eine Aufwertung.

Die Versorgungsfläche entspricht mit ihrer Nutzungsintensität (GRZ = 0,35) dem Typ B. Die Straßenfläche außerhalb der Versorgungsfläche ist in der Berechnung der GRZ nicht berücksichtigt und muss daher extra betrachtet werden. Bei der Eingriffsberechnung der Straßenfläche werden die randlichen Straßenebenenflächen mit berücksichtigt. Dennoch handelt es sich um einen hohen Versiegelungsgrad und damit um den Typ A.

3.3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Ausgearbeitet wurde die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vom Büro Trölenberg + Vogt aus Aschaffenburg im Wesentlichen auf Grundlage einer Begehung im Frühjahr 2019. Die Ausführungen an dieser Stelle geben nur die wesentlichen Ergebnisse in konzentrierter Weise wieder. Sie sind im Übrigen auch in die sonstigen Kapitel dieser Erläuterung integriert.

Die vollständige artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung liegt dem B-Plan als Anlage (2) bei.

3.3.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für die „Verantwortungsarten“ ist also derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

3.3.2 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial, Begehungen der Fläche und Befragung eines Vogelkundlers. Im Einzelnen:

- Bebauungsplan „Umspannwerk“, Architekturbüro Petra Schaab, F. v. 19.07.19
- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, Juli 2019
- Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand: 02.10.2017
- Abfrage zu saP-relevanten Arten für den Landkreis Miltenberg über die Online-Datenbank des LfU; <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=676&typ=landkreis>
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 2002
- Begehung zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen am 08.04.19
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

3.3.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

3.3.4 Bestandsaufnahme sowie Prüfung/Bewertung der relevanten Arten

Im gesamten Untersuchungsraum sind Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten nicht nachgewiesen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden relevante Arten anhand einer Abschichtung ermittelt.

Die vorhandenen Gehölze stellen einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse und Vögel dar. Gerodet werden muss jedoch vermutlich nur Brombeergebüsch in geringem Umfang. Durch die Beseitigung im Winterhalbjahr kann eine Betroffenheit von Vögeln innerhalb der kritischen Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden. Der Großteil der Gehölze bleibt erhalten.

Zudem könnten Bodenbrüter durch die Beseitigung der Acker- und sonstigen Grünflächen betroffen sein. Eine Schädigung kann durch die Durchführung der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr ausgeschlossen werden. Anschließend muss der Boden bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationsfrei gehalten werden.

Die bauzeitlichen oder betrieblichen Störwirkungen (Lärm, optische Aktivitäten) sind lokal begrenzt und geringfügig. Zudem können gestörte Arten in die Umgebung, die ähnliche Strukturen aufweist, ausweichen. Damit wird auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung für keine Art erfüllt.

Für die betroffenen Tiergruppen bzw. -arten wurden Vermeidungsmaßnahmen benannt. Diese werden in den Bebauungsplan integriert.

3.3.5 Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Eingliederung der Bebauung in die Umgebung zu verbessern. Zudem werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Grünordnungsplan übernommen.

Die Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung wurden wie folgt berücksichtigt:

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Standortwahl einer geringwertigen Fläche
- Durchlässigkeit der Ränder der Anlage zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen durch randliche Grünflächen
- Verbot von Sockelmauern an der Einfriedung zur Durchlässigkeit insbesondere für Kleinsäuger
- Erhaltung von Gehölzflächen
- Rodungen und größere Rückschnitte im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (artenschutzrechtlich begründet)
- Baufeldräumung im Bereich von Offenlandflächen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) und zeitnah zum Baubeginn, vegetationsfreie Erhaltung (Schwarzbrache) bis Baubeginn (artenschutzrechtlich begründet)
- Verwendung abgeschirmter, insektenfreundlicher Leuchten (artenschutzrechtlich begründet)

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf allen Wegen und Plätzen

Schutzgut Wasser

- Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf allen Wegen und Plätzen
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten (hoher Grundwasserflurabstand)
- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer

Schutzgut Klima

- -

Schutzgut Landschaftsbild

- Vermeidung der Bebauung in Bereichen mit landschaftsbildprägenden Strukturen
- Ergänzung der Eingrünung durch Bepflanzungen
- Böschungen nicht steiler als 1:1,5 und Bepflanzung der Böschungen

3.5 Eingriffe (erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen), Schutzgut bezogen

Im Wesentlichen führt das Vorhaben in der Summe zu einer Zunahme der Versiegelung durch die Bauteile und die Straßenfläche. Betroffen sind in erster Linie eine Ackerfläche und ein Wiesenweg.

Die wesentlichen Konfliktbereiche und voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Folgenden Schutzgut bezogen qualitativ beschrieben. Eine quantitative Bewertung erfolgt im Kap. 3.6.

3.5.1 Böden

Das Schutzgut Boden wird durch die geplanten Versiegelungen sowie Verdichtungen beeinträchtigt. Zudem sind Auffüllungen von bis zu ca. 4 m sowie der Austausch von Boden zur Baugrundverbesserung notwendig. Insgesamt wird also der anstehende Boden stark überformt. Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades mit versickerungsfähigen Belägen auf gering beanspruchten Flächen wird der Eingriff reduziert.

3.5.2 Wasser

Durch die geplanten Versiegelungen und Verdichtungen wird der Wasserkreislauf zumindest punktuell beeinträchtigt. Da das anfallende Niederschlagswasser jedoch über die belebte Bodenzone der angrenzenden Grünflächen versickert werden soll, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nur gering.

3.5.3 Klima und Luft

Im Bereich versiegelter Flächen wird die Kaltluftentstehung grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Allerdings ist deren Umfang marginal. Für das Schutzgut ist eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung zu erkennen.

3.5.4 Landschaftsbild und Naherholungspotenzial

Der Charakter der Fläche wird durch die Bebauung zwangsläufig verändert, beschränkt sich dabei jedoch auf geringwertige Flächen. Die geplanten Portale und Blitzschutzmasten weisen mit 18 m Höhe die mit Abstand größte Höhenentwicklung auf. Dennoch dürfte die Fernwirkung aufgrund der Stahlgitterkonstruktionen gering sein und in etwa der eines sehr niedrigen Strommastes entsprechen.

Zugleich erfolgt eine angemessene und insofern der Kompensation der Beeinträchtigungen dienende Gestaltung des Landschaftsbildes durch eine Eingrünung mit Gehölzpflanzungen süd- und nordwestlich der Versorgungsfläche.

Für die örtliche Naherholung hat die Planung keine wesentlichen Auswirkungen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist entsprechend gering.

3.5.5 Arten und Lebensräume

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes resultiert in erster Linie aus den geplanten Versiegelungen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen. Mit der Standortwahl einer Fläche mit grundsätzlich geringer Bedeutung wurde eine stärkere Beeinträchtigung jedoch vermieden. Die Grünflächen werden zwar verändert, durch Gehölzanpflanzungen und extensive Nutzung jedoch sogar überwiegend aufgewertet. Die durch die Versiegelung verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch diese Aufwertungen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten, weil zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung konzeptionell und durch Festsetzungen erfolgen. Diese sind neben der Berücksichtigung bestimmter Zeiträume für Rodung und Baufeldräumung die Erhaltung von Gehölzen. Beim Einsatz insektenfreundlicher Leuchten handelt es sich um eine ergänzende Maßnahme zur Vermeidung. Eine Zerschneidung bzw. Barrierewirkung für Tierarten in angrenzenden Lebensräumen ist nicht zu erkennen.

Die grundsätzlichen Auswirkungen des Eingriffs im Sinne des „Leitfadens“ sind gering, weil überwiegend geringwertige Flächen, nur kleinflächig auch Brombeergestrüpp mittlerer Wertigkeit, betroffen sind.

3.6 Eingriffe, zusammenfassende, quantitative Betrachtung

Aus der Überlagerung von Bestandsbewertung und Beeinträchtigungsintensität lassen sich mehrere Bereiche unterschiedlicher Charakteristik ableiten. Es handelt sich um die Typen AI, AII sowie BI. Für die abiotischen Schutzgüter ist eine geringe bis mittlere Wertigkeit festzustellen, so dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen meist eine zumindest geringe Verminderung der jeweiligen Kompensationsfaktoren möglich wird.

Die Versorgungsfläche entspricht dem Typ BI. Entsprechend wird ein Ansatz von 0,4 gewählt. Bei der Berechnung der Eingriffsfläche durch die Straße werden die randlichen Nebenflächen mitbetrachtet, so dass die Inanspruchnahme in etwa einer GRZ von 0,8 entspricht. Der Versiegelungsgrad ist somit hoch und wird im Bereich von Gehölzen mit einem Faktor von 0,95, im Bereich des bestehenden Wiesenweges und der Ackerflächen mit einem Faktor von 0,5 bewertet.

Die Abgrenzung der Flächeneinheiten und die Beeinträchtigungsintensitäten sind in der Karte G2 dargestellt.

Das Bilanzierungsergebnis stellt sich dann wie folgt dar:

Tabelle 2: Ermittlung des Umfangs der Kompensationsflächen

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Kompensationsfaktor	Typ A Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Flächengröße in m ²	Typ B Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad, Flächengröße in m ²	Kompensationsflächengröße Wertgröße in m ²
Typ A Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad				
I	0,50	3.196		1.598
II	0,90	454		409
Typ B Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad				
I	0,40		2.867	1.147
Summe 1:				3.153

Für das Baugebiet ergibt sich also ein allgemeines Ausgleichsdefizit von 3.153 m².

4 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsqualitäten wurden im vorangegangenen Titel analysiert. Die Entwicklungsziele für die Kompensationsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

4.1 Flächen innerhalb des Gebietes

Flächen A1:

Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches süd- und nordwestlich des Umspannwerkes erbracht.

Die ehemaligen Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut eingesät und als extensives Grünland entwickelt. Dafür erfolgt die Pflege durch 1-2x jährliche Mahd (Frühmahd Ende Mai bis Anfang Juni, September; Abfuhr des Mähgutes) oder Schafbeweidung ($\leq 1,4$ GV/ha) und ohne Einsatz von Spritzmitteln und Dünger. Bei der Schafbeweidung ist nur der Einsatz mobiler Weidezäune während des Weidegangs und ohne Unterstand zulässig, zudem ist eine Nachmahd durchzuführen.

An der Nordwestseite des Umspannwerkes erfolgt die Eingrünung und landschaftliche Einbindung durch die Pflanzung einer 3-reihigen Baum- und Strauchhecke aus heimischen Arten.

Ebenfalls zur Eingrünung sowie zur Abgrenzung zum angrenzenden Acker werden außerdem 6 Einzelbäume entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze gepflanzt.

4.2 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Das Bilanzierungsergebnis stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Umfang der vorgesehenen Kompensationsflächen

Kompensations- maßnahme	Teilflächen und Flurstücks- nummern	Komp.- faktor	Kompensations- fläche Flächengröße in m ²	Verzinsung der Ökokontofl. in %	Kompensations- fläche Wertgröße in m ²
A1	9452	1,0	410		410,00
	9453	1,0	401		401,00
	9455	1,0	2.380		2.380,00
Summe innerhalb Baugebiet					3.191,00

Ausgleichsbedarf (aus Kap. 3.6)

3.153 m²

Ausgleichsfläche im Baugebiet

-3.191 m²

Saldo „Überschuss“

38 m²

Die im Baugebiet verursachten Beeinträchtigungen lassen sich somit mit Flächen innerhalb des Geltungsbereiches kompensieren.

5 Angaben zu Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan

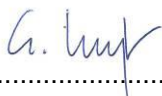
Neben der zeichnerischen Darstellung sollen folgende textliche Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen werden:

- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB):
Die Grundflächenzahl GRZ 0,35 gibt an, dass maximal 35 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen. Maßgebend für die Berechnung der GRZ ist in diesem Bebauungsplan die eingezäunte Grundstücksfläche.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 u. Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO):
Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, zu unterhalten und zu pflegen.
- Erhaltung Bäume, Gehölze, sonstige Vegetation (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB):
Der gekennzeichnete Vegetationsbestand ist zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Planung, Baumaßnahmen und Unterhaltung sind Bäume, Gehölze und sonstige Vegetation vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Ausfälle sind ggf. durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- Pflanzgebot Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB):
Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen, im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten.
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mindestens 8 m² unversiegelte Baumscheibenfläche) zur Verfügung zu stellen.
Bei Neupflanzungen der Obstbäume soll ein Pflanzabstand von ca. 12 m eingehalten werden.
Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestangaben.
Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.
- Pflanzgebot Sträucher und Ansaaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB):
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Die festgesetzten Größen und Mengenangaben sind Mindestangaben. Die Pflanzdichte der Gehölzpflanzungen darf bei den Mindest-Qualitäten 1 St/1,5 m² nicht unterschreiten. Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.
- Geländeänderungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 8 u. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO):
Die Geländegestaltung ist der vorgegebenen Topographie anzugleichen.
Böschungen dürfen nicht steiler als in einem Neigungsverhältnis von 1:1,5 angelegt werden und sind entsprechend der Plandarstellung zu bepflanzen.
- Anlage von Stützmauern zur Terrassierung des Geländes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. Art. 8 BayBO):
Die Geländegestaltung ist der vorgegebenen Topographie anzugleichen.
Böschungen dürfen nicht steiler als in einem Neigungsverhältnis von 1:1,5 angelegt werden und sind entsprechend der Plandarstellung zu bepflanzen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 8 u. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO):
Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune mit Stahlrohrpfosten und der max. Höhe von 2,00 m auszuführen. Statt Maschendraht sind auch ähnliche Draht- oder Stahlgeflechte zulässig. Massive Mauern, Sockel und Betonpfosten dagegen sind unzulässig.
Zäune im Bereich der Leitungsschutzscheiden sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht) aufzustellen. Pfosten, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.
- Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
Um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken, sind abgeschirmte, insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen ohne UV-Anteil (Natriumhochdruckdampflampen oder Leuchtdioden) zu verwenden.

- Ausgleichsflächen und-maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 1a BauGB):
Im Baugebiet:
 - A1: Die ehemaligen Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut eingesät und als extensives Grünland entwickelt. Dafür erfolgt die Pflege durch 1-2x jährliche Mahd (Frühmahd Ende Mai bis Anfang Juni, September; Abfuhr des Mähgutes) oder Schafbeweidung ($\leq 1,4$ GV/ha) und ohne Einsatz von Spritzmitteln und Dünger. Bei der Schafbeweidung ist nur der Einsatz mobiler Weidezäune während des Weidegangs und ohne Unterstand zulässig, zudem ist eine Nachmahd durchzuführen.
An der Nordwestseite des Umspannwerkes erfolgt die Eingrünung und landschaftliche Einbindung durch die Pflanzung einer 3-reihigen Baum- und Strauchhecke aus heimischen Arten.
Ebenfalls zur Eingrünung sowie zur Abgrenzung zum angrenzenden Acker werden außerdem 6 Einzelbäume entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze gepflanzt.
- Artenschutz beim Freimachen des Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m § 44 BNatSchG):
Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom BauGB.
Dazu sind folgende Vorkehrungen notwendig:
 - Die zur Erhaltung festgesetzten Vegetationsbestände sind während der Bauphase in geeigneter Weise (z.B. Bauzaun in ausreichendem Abstand) zu schützen.
 - Gehölzrodung und größere Rückschnitte nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um eine Tötung gebüschbrütender Vogelarten auszuschließen.
 - Baufeldräumung (Entfernen der Vegetation, auch Aufwuchs auf Feldern) mit Herstellung von Schwarzbrache nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und zeitnah zum Baubeginn, um eine Tötung von bodenbrütenden Vögeln auszuschließen.
- Vollzugsfrist:
Die verbindlichen Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Gebrauchsabnahme der Gebäude und Nutzflächen herzustellen.
- Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen
Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ für Straßen- und Verkehrsweisen zu berücksichtigen.

Aschaffenburg, den 19.07.2019,
aktualisiert 24.06.2020

Würth a. Main, den



.....
TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN

.....
1. Bürgermeister
der Stadt Würth a. Main

6 Anhang

6.1 Pflanzenlisten

Tabelle 1.1: Bäume im Baugebiet

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Mindest-Qualität
Feldahorn	Acer campestre		H 3xv mB 16-18
Spitzahorn	Acer platanoides		H 3xv mB 16-18
Bergahorn	Acer pseudoplatanus		H 3xv mB 16-18
Weiß-Birke	Betula pendula		H 3xv mB 16-18
Hainbuche	Carpinus betulus		H 3xv mB 16-18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior		H 3xv mB 16-18
Nussbaum	Juglans regia		H 3xv mB 16-18
Wildapfel	Malus sylvestris		H 3xv mB 16-18
Vogelkirsche	Prunus avium		H 3xv mB 16-18
Wildbirne	Pyrus pyraeaster		H 3xv mB 16-18
Traubeneiche	Quercus petraea		H 3xv mB 16-18
Stieleiche	Quercus robur		H 3xv mB 16-18
Eberesche	Sorbus aucuparia		H 3xv mB 16-18
Speierling	Sorbus domestica		H 3xv mB 16-18
Winterlinde	Tilia cordata		H 3xv mB 16-18
Feldulme	Ulmus carpinifolia		H 3xv mB 16-18
Bergulme	Ulmus glabra		H 3xv mB 16-18

Tabelle 1.2: Heister und Sträucher im Baugebiet

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Mindest-Qualität
Feldahorn	Acer campestre		vHei, h 150-200
Spitzahorn	Acer platanoides		vHei, h 150-200
Weiß-Birke	Betula pendula		vHei, h 150-200
Hainbuche	Carpinus betulus		vHei, h 150-200
Vogelkirsche	Prunus avium		vHei, h 150-200
Traubeneiche	Quercus petraea		vHei, h 150-200
Eberesche	Sorbus aucuparia		vHei, h 150-200
Winterlinde	Tilia cordata		vHei, h 150-200
Feldulme	Ulmus carpinifolia		vHei, h 150-200
Bergulme	Ulmus glabra		vHei, h 150-200
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris		vStr, h 70-90
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		vStr, h 70-90
Hasel	Corylus avellana		vStr, h 70-90
Weißdorn	Crataegus monogyna		vStr, h 70-90
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		vStr, h 70-90
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare		vStr, h 70-90
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum		vStr, h 70-90
Schlehdorn	Prunus spinosa		vStr, h 70-90
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		vStr, h 70-90
Hundsrose	Rosa arvensis		vStr, h 70-90
Heckenrose	Rosa canina		vStr, h 70-90
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia		vStr, h 70-90
Ohrweide	Salix aurita		vStr, h 70-90
Salweide	Salix caprea		vStr, h 70-90
Lavendelweide	Salix eleagnos		vStr, h 70-90
Purpurweide	Salix purpurea		vStr, h 70-90
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana		vStr, h 70-90
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus		vStr, h 70-90

6.2 Glossar

CEF:

Continued Ecological Function-Maßnahmen sichern die anhaltende ökologische Funktion für Arten, welche der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zufolge einer solchen Unterstützung bedürfen. Sie sind dementsprechend vor der Durchführung von mit dem Risiko von Beeinträchtigungen verbundenen Eingriffen durchzuführen.

Eigenart:

Siehe Landschaftsbild

Eutrophierung:

Anreicherung von Nährstoffen. Wird im Zusammenhang mit Pflanzengesellschaften und Lebensräumen im Allgemeinen abwertend verstanden.

FFH:

Die europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung des europaweiten Naturschutzprojekts NATURA 2000 geschaffen. Die Richtlinie benennt bedrohte und deshalb schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume. Darüber hinaus benennt und regelt sie einzelne Verfahrensschritte. Die Natura 2000-Gebiete beinhalten sowohl die FFH-Gebiete als auch die SPA-Flächen (Vogelschutzrichtlinie). Die europäischen Vorgaben sind seit 1998 in Landesrecht umgesetzt worden.

Kompensation:

Oberbegriff für Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Landschaftsbild:

Der Begriff Landschaftsbild umschreibt ein Schutzgut im Sinne der Naturschutzgesetzgebung, das die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zum Inhalt hat (vgl. BNatSchG § 1 Abs. 1). Es spiegelt den visuell, sinnlich wahrnehmbaren Gesamteindruck eines Gebietes wider, das sich der Betrachter aufgrund der tatsächlichen, objektiven Erscheinung (Relief, Landnutzung, Vegetation, Ausstattungsgegenstände, Sichtbeziehungen, Geräusche, Gerüche etc.) und zugleich aufgrund seiner subjektiven Befindlichkeit (Erfahrungen, Wissen, Werthaltungen, Bedürfnisse) von der Landschaft macht.

Vielfalt steht als Ausdruck für die Menge der in einer Landschaft deutlich erlebbaren Strukturen (Hecke, Wiese, Weiher, Haus etc.) und Eindrücke, den Wechsel von einsehbaren Räumen und Perspektiven. Sie ist u. U. eine besondere Ausprägung der Eigenart.

Eigenart steht für die (unverwechselbare) Ausstattung mit Landschaftselementen, die (aufgrund eigener Kenntnisse und Erfahrungen) für den Naturraum typisch, charakteristisch sind. Sie ist am stärksten ausgeprägt in „historisch gewachsenen“ (Kultur)Landschaften.

Schönheit wird am stärksten erlebt, wenn (vom Menschen geschaffene) Landschaftselemente im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten ("Potenzialen") stehen und sich an landschaftlichen Leitstrukturen orientieren. Die Landschaftselemente passen von ihren Proportionen, Dimensionen, Farben und Formen zueinander, abrupte Sprünge gibt es nicht (Maßstäblichkeit der Landschaft).

Ökokonto:

Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor Erlass eines (Eingriffs-)Bebauungsplans kann die Gemeinde ihren Handlungs- und Planungsspielraum stärken. Im Rahmen eines sogenannten Ökokontos kann sie frühzeitig gemeindeeigene Flächen heranziehen, Flächen Dritter durch Grunddienstbarkeit sichern oder Flächen erwerben und vorab Maßnahmen durchführen. Voraussetzung ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen schon bei ihrer Durchführung als solche gekennzeichnet werden.

Diese Vorleistung kann durch einen angemessenen Flächenabschlag berücksichtigt werden, was als „ökologische Verzinsung“ bezeichnet wird. Der Abschlag kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls bis zu 3 % pro Jahr betragen, der Gesamtabschlag höchstens bis zu 30 %.

Potenzielle natürliche Vegetation:

Als potenzielle natürliche Vegetation wird jene Vegetation bezeichnet, welche sich ohne menschlichen Einfluss auf dem jeweiligen Standort unter den herrschenden Boden-, Klima- und Wasserhaushaltsbedingungen einstellen würde. Die hierauf bezogene Abweichung wird als Gradmesser für die Naturnähe und den naturschutzfachlichen Wert verstanden.

Richtlinie Nr. 92/43/EWG:

Siehe FFH

Schutzgut:

Die Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt über deren Einzelkomponenten, weil eine anfängliche Gesamtbetrachtung bei der Vielzahl gegenseitiger Abhängigkeiten nicht zu leisten ist. Dabei unterscheidet man grundsätzlich zwischen dem belebten (=biotischen) und dem unbelebten (=abiotischen) Teil dieses komplexen Wirkungsgefüges. Der unbelebte Teil wird in weitere Einheiten unterteilt. Die Teile werden als Schutzgüter bezeichnet:

biotisches Schutzgut:

Arten und Lebensräume

abiotische Schutzgüter:

Boden

Wasser

Klima/Luft

Landschaftsbild/Erholung.

Vielfalt:

Siehe Landschaftsbild

6.3 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 24.07.2019
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 13.05.2019
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 10.12.2019
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 27.09.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 12.12.2019

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web),
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 04.04.2019);
- UmweltAtlas Bayern, (abgerufen am 04.04.2019)
URL: http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de/
⇒ Geologie, Hydrogeologie;
URL: http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de/
⇒ Bodenkunde

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT:

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 1999/2002
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München 2003

KLAUSING, O. (1968):

Die naturräumlichen Einheiten, M. 1:200.000,
Kartenblatt Nr. 151 Darmstadt,
Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bad-Godesberg

PETRA SCHAAB, ARCHITEKTURBÜRO FÜR HOCH- UND STÄDTEBAU:

Bebauungsplan-Entwurf „Umspannwerk“, Eisenfeld, i.d.F.v. 24.06.2020

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)
Aktuelle Lesefassung vom 10.10.2011

R & H UMWELT GMBH:

Wind UW Würth am Main SAG GmbH – Würth/Trennfurt – Baugrundgutachten, Stand 16.09.2016

TRÖLENBERG + VOGT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN:

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan „Umspannwerk“ - Stadt Würth a. Main, Aschaffenburg, 22.07.2019

STADT WÜRTH A. MAIN:

- Flächennutzungsplan, Stadt Würth a. Main, 1985
- Landschaftsplan, Stadt Würth a. Main, 1985